

1. Geltungsbereich

Für die von der Fa. Ginzler GmbH, im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt, erteilten Aufträge, Bestellungen gelten diese Einkaufsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Lieferanten, im Folgenden Auftragnehmer (AN) genannt, sind für den AG in keinem Fall verbindlich und zwar unabhängig davon, ob der AG diese kannte oder nicht, der Geltung widersprochen hat oder nicht, oder im Widerspruch zu den EB stehen. Die Verpflichtungen des AN, aus den mit dem AG abgeschlossenen Verträgen, inkl. dieser EB, gelten auch für seine Rechts- u. Geschäftsnachfolger, wobei der AN zu entsprechender Überbindung verpflichtet ist.

2. Mitwirkungspflicht

Als international zertifiziertes Unternehmen setzen wir in all unseren Geschäftsaktivitäten die Mitwirkungspflicht unserer AN (Lieferanten, Partner und Subunternehmer) an die Erfüllung der Normforderungen der Standards EN ISO 9001, EN ISO 14001, EN ISO 45001 sowie SA 8000 sowie allfällige sonstige gültige/anwendbare Regularien in der jeweils gültigen Fassung voraus.

Bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht ist der AG berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ohne Erfolg, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

3. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Der AG erkennt nur schriftliche Auftragsbestätigungen, bzw. vom AN gegengezeichnete Bestellungen an. Als Schriftform gilt auch die Übermittlung per E-Mail, sofern die Authentizität der Erklärung zweifelsfrei feststellbar ist. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der AG lediglich gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Der AN ist bei unklarer Bestellung zur Rückfrage verpflichtet. Änderungen oder Ablehnungen bedürfen der Schriftform. Mit der Rücksendung der unterfertigten Bestellung bzw. Auftragsbestätigung innerhalb von drei (3) Arbeitstagen akzeptiert der AN die Bestellung samt dieser EB. Sollte nach 7 Tagen die Auftragsbestätigung bzw. unterzeichnete Bestellung beim AG nicht einlangen, ist davon auszugehen, dass der AN die Bestellung des AG vollinhaltlich angenommen hat.

4. Preise, Leistungszeit, Vertragsstrafe

Vereinbarte Preise sind Fixpreise. Wenn nicht anders vereinbart, sind Abgaben, Zölle und Nebenkosten im Preis inkludiert. Nebenkosten sind insbesondere die Kosten der Verpackung, der Verladung, des Transports und der Einholung von Export- und Importgenehmigungen. Der AN verpflichtet sich, über schriftliche Anforderung des AG, auch Nach- und Zusatzarbeiten im Rahmen des Vertrages durchzuführen. Diese erfolgen ebenfalls nach den bereits bestehenden Vereinbarungen.

Falls in den Bestellungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Lieferbedingungen der Incoterms 2020 DAP, Sitz des AG in Amstetten bzw. eine Lieferadresse in Österreich im Umkreis von ca. 50 km um den Standort des AG. Falls die Ware von außerhalb der EU stammt, hat diese verzollt zu sein.

Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom AG angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme des AG an.

Bei Verzögerung einer Lieferung, Leistung oder auch Nacherfüllung ist der AG unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

Wird die vereinbarte Leistungs-/Lieferfrist überschritten, so ist der AG berechtigt, für jeden angefallenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der Gesamtvertragssumme, höchstens jedoch 10% der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Die Vertragsstrafe entsteht unmittelbar mit Ablauf der vereinbarten Frist, ohne dass es einer gesonderten Geltendmachung durch den AG

bedarf. Bei Teillieferungen berechnet sich die Vertragsstrafe auf die Gesamtvertragssumme der Lieferung oder Leistung. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt dem AG vorbehalten.

Bei Leistungen bzw. Lieferung des Liefergegenstandes sind sämtliche Dokumentationen bzw. Unterlagen entsprechend dem Stand der Technik zu übermitteln. Kommt der AN dieser Pflicht nicht nach ist der AG berechtigt, 10% der Gesamtvertragssumme, bis zur vollständigen Vorlage der geschuldeten Unterlagen, einzubehalten. Dieser Einbehalt wird binnen 14 Kalendertagen nach vollständiger Nachreichung aller erforderlichen Unterlagen freigegeben. Vertragsstrafen entbinden den AN nicht von seinen Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierender gesetzlichen und/oder vertraglichen Haftungen.

5. Verpackungen, Verbotene Substanzen

Problematisch zu entsorgende Verpackungen werden zu Lasten des AN an ihn zurückgesandt. Zu diesen Verpackungen gehören Behälter für Öle, Lacke und andere chemische Mittel; Umhüllungen und Füllungen aus Kunststoffen; etc.

Alle gelieferten Produkte, inkl. Verpackung müssen frei von verbotenen Substanzen im Sinne der jeweils gültigen nationalen und internationalen Gesetze, Normen und Richtlinien sein, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) sowie etwaiger nachfolgender oder ergänzender Regelwerke in der jeweils geltenden Fassung.

Jegliche Verpackung der bestellten Ware hat den gesetzlichen Bedingungen zu entsprechen. Die Kosten für die Entsorgung werden an den AN weiterbelastet.

6. Übernahme, Gefahrenübergang, Lieferung

Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang an der vom AG angegebenen Empfangsstelle über. Die Waren- bzw. Dienstleistungsannahme erfolgt ausschließlich unter Vorbehalt. Wir bemühen uns um eine möglichst schnelle Prüfung anhand der Bestellung. Preise gelten mit Risikoübergang am benannten Bestimmungsort, gemäß Incoterms 2020. Jeder Lieferung sind Packlisten oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen.

Die Annahmezeiten im Werk des AG in Amstetten, sind Montag bis Donnerstag von 6:45 Uhr bis 16:00 Uhr bzw. gemäß zusätzlichen Informationen auf der Bestellung. An österreichischen gesetzlichen Feiertagen ist die Annahme geschlossen sowie während den Betriebsschließungen im Sommer und im Winter.

Die Lieferung ist bei Anlieferung im Hauptwerk in Amstetten unter einkauf@ginzler.com 3 Werktage im Voraus zu avisieren. Bei Anlieferung im externen Warehouse ist die Sendung schriftlich unter logistik@ginzler.com 3 Werktage im Voraus zu avisieren und erst nach Rückbestätigung zu versenden.

7. Zahlung

Nach Leistung bzw. Lieferung der Ware, bei Teillieferungen/-leistung nach der letzten Lieferung/Leistung, ist die Rechnung per E-Mail an invoice@ginzler.com zu senden. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer und der Kommission werden nicht weiterbearbeitet. Wenn nichts anderes vereinbart, gilt ein Zahlungsziel von innerhalb 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto. Zahlungsfristen, einschließlich Skontofristen, beginnen mit Eingang der vollständigen Rechnung und der geprüften, übernommenen Ware inklusive aller erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen. Maßgebend dabei ist das Rechnungseingangsdatum beim AG. Wird als Absicherungsinstrument die Ausstellung einer Bankgarantie bzw. Kautions vereinbart, so beginnt das Zahlungsziel mit Erhalt der Bankgarantie, Eingang der vollständigen Rechnung und der geprüften, übernommenen Ware inklusive aller erforderlichen Unterlagen. Sammelrechnungen für mehrere Bestellungen werden nicht

akzeptiert. Pro Bestellung ist eine Rechnung auszustellen. In den Versandpapieren, sowie in der Auftragsbestätigung und der Rechnung sind Bestelldatum, Bestellnummer mit zugehöriger Positionsnummer, sowie die Artikelnummer des AG anzugeben.

Der AG hat das Recht, einen Deckungsrücklass in Höhe von 10% des Teilrechnungswertes und einen Haferrücklass in Höhe von 5% des Gesamtauftragswertes (falls in der Bestellung nicht anders vereinbart) als unverzinsten Sicherstellung von Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüchen für einen Zeitraum von 45 Tagen über die Garantiefrist hinaus einzubehalten. Der Haferrücklass ist ablösbar gegen Beibringung einer Bankgarantie.

Ist zwischen AN und AG eine Anzahlungs-, Erfüllungsgarantie oder Kautions vereinbart, ist diese abstrakt, unwiderruflich und kostenlos für den AG von einer erstklassigen Bank, nach österreichischem Recht und laut Muster des AG, welches dem AN zur Verfügung gestellt wird, auszustellen. Garantien bzw. Kautions, die nicht dem Muster des AG entsprechen, werden nicht akzeptiert und an den AN retourniert.

8. Gewährleistung, Garantie und Ersatzteile

Der AN garantiert, dass die Lieferung/Leistung gemäß der Bestellung, dem Stand der Technik, sowie den gesetzlichen Anforderungen des Einsatzortes entspricht. Im Falle eines Mangels trägt der AN Kosten und Gefahr der Rücksendung, die Kosten für den Ausbau sowie die mit der Reklamation verbundenen Kosten. Die Gewährleistungs-/Garantiefrist beträgt 24 Monate ab Erhalt der Ware und aller erforderlichen Unterlagen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart und verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen, die aufgrund von Mängeln, auftreten. Bei Austausch oder Reparatur eines Teiles beginnt mit Einbau eines Neuteiles oder mit Abschluss der Reparatur eine neue Gewährleistungs-/Garantiefrist für die gleiche Dauer wie für die Erstlieferung. Der AN garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz, Verschleiß- und Vertriebswechselteilen für den Liefergegenstand bis zehn (10) Jahre nach Ablauf der Gewährleistungs-/Garantiefrist. Die Preise für Ersatz- und Verschleißteile dürfen, die zum Zeitpunkt der Erstlieferung vereinbarten oder marktüblichen Preise nicht unverhältnismäßig übersteigen. Eine Preissteigerung von mehr als 15% gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Preis bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG.

9. Abwicklung, Auftragsvergabe an Dritte

Der AN hat dem AG auf Ansuchen seine Qualifikation zur Erfüllung des Liefergegenstandes nachzuweisen. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG unzulässig und berechtigt den AG im Ausmaß seines Ermessens vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadenersatz zu verlangen.

10. Höhere Gewalt

Der AN ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr, Pandemien und behördlich angeordnete Liefer- oder Leistungssperren sowie Cyberangriffe auf kritische Infrastruktur, sofern diese nachweislich die Vertragserfüllung verzögern bzw. unmöglich machen.

Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er den AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf (5) Kalendertagen über den Grund, sowie Beginn und absehbares Ende der Behinderung schriftlich informiert und einen geeigneten Nachweis vorlegt. Sollte ein Fall höherer Gewalt länger als vier (4) Wochen andauern, kann der AG im Ausmaß seines Ermessens vom Vertrag zurückzutreten.

11. Schadenersatzansprüche / Produkthaftung / Versicherungen

Die Haftung des AG bzw. Schadenersatzansprüche gegen den AG sind soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.

Der AN haftet für jegliche schuldhaft verursachte Personen- und oder Sachschäden sowie für direkte und indirekte Schäden wie Betriebsstillstand, Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder sonstige indirekte Folgeschäden.

Der AN hat entsprechende Versicherungen in Höhe von mind. 3 Mio. Euro vorweisen.

Bei wiederholten Verstößen gegen die EB hat der AN den AG von sämtlichen Ansprüchen schad- und klaglos halten.

Jedenfalls aber verpflichtet sich der AN zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftung – im Fall von Planungsleistungen auch einschließlich Planungshaftpflichtversicherung.

12. Geheimhaltung

Vom AG erlangte Informationen darf der AN, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der AG einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht besteht für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dessen Beendigung fort. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Geheimhaltungspflicht ist der AN verpflichtet, eine angemessene Vertragsstrafe zu leisten, deren Höhe sich nach dem im Einzelfall nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Schaden richtet, mindestens jedoch EUR 10.000, – pro Verstoß beträgt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem AG vorbehalten.

13. Datenschutz und Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG).

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung des Vertrags gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
- Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
- Wahrung berechtigter Interessen, insbesondere zur Kundenbetreuung und Marketingmaßnahmen, gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist (z. B. an Zahlungsdienstleister, Versandunternehmen, ...) oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person.

Der AN verpflichtet sich, sämtliche für die Ausführung des Vertrags geltenden Gesetze und behördlichen Vorschriften einzuhalten. Verstöße sind diesbezüglich an dsgvo@ginzler.com unverzüglich nach deren Kenntnisnahme zu senden.

14. EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Der AN garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferte Produkte, die unter die EU-Entwaldungsverordnung fallen, den darin festgelegten Anforderungen entsprechen.

Der AN verpflichtet sich, alle erforderlichen Dokumentationen und Nachweise über die entwaldungsfreie Herkunft der betroffenen Waren bereitzustellen. Dies umfasst insbesondere Due-Diligence-Berichte, Rückverfolgbarkeitsnachweise und gegebenenfalls Zertifizierungen anerkannter Stellen.

Verstößt der AN gegen die Bestimmungen der EUDR oder kann er die geforderten Nachweise nicht erbringen, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine angemessene Vertragsstrafe geltend zu machen und/oder Schadenersatz zu fordern.

Der AG ist berechtigt, in angemessenem Umfang Prüfungen und Audits durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, um die Einhaltung der EUDR

sicherzustellen. Der AN hat hierbei die notwendige Unterstützung zu gewähren.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die EUDR-Anforderungen ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

15. Nachhaltigkeit in der Lieferkette

Der AN verpflichtet sich, alle für die Nachhaltigkeit relevanten gesetzlichen Vorschriften und branchenspezifischen Standards einzuhalten, insbesondere Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards gemäß der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), soweit anwendbar.

Der AN stellt sicher, dass sämtliche Materialien und Komponenten aus nachhaltigen und ethisch vertretbaren Quellen stammen. Dabei sind insbesondere Rohstoffe aus konfliktfreien Regionen zu bevorzugen.

Der AN verpflichtet sich zur kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz, Reduktion von CO₂-Emissionen und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft innerhalb seiner Lieferkette.

Es sind faire Arbeitsbedingungen gemäß international anerkannten Standards (ILO, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) entlang der gesamten Lieferkette sicherzustellen. Jegliche Form von Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Diskriminierung ist strikt untersagt.

Der AN muss auf Verlangen des AG Nachweise über die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen vorlegen. Der AG behält sich das Recht vor, Audits durchzuführen oder unabhängige Prüfungen zu veranlassen.

Bei nachgewiesenen Verstößen gegen diese Klausel kann der AG Maßnahmen wie Nachbesserungsaufforderungen, Vertragsstrafen oder im Wiederholungsfall die Vertragskündigung verhängen.

16. Export- und Importkontrolle

Der AN gewährleistet die Einhaltung sämtlicher anwendbarer Export- und Importkontrollvorschriften sowie Sanktionsvorschriften und informiert den AG unverzüglich über export- und importkontrollrechtliche Beschränkungen.

17. Software-Updates und Cybersecurity

Der AN leistet Gewähr dafür, dass die bereitgestellte Software bei vertragsgemäßer Nutzung die vereinbarten Funktionen erfüllt.

Der AN stellt für einen Zeitraum von 10 Jahren notwendige Updates zur Fehlerbehebung kostenlos zur Verfügung, sofern diese zur Erhaltung der vereinbarten Funktionen erforderlich sind.

Der AN hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von IT-Systemen und Daten vor Cyberangriffen zu treffen.

18. Rücktritt

Der AG kann im Falle von schwerwiegenden Vertragsverletzungen und nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Schwerwiegende Vertragsverletzungen liegen u.a. vor, wenn:

1. Der Leistungstermin bzw. Liefer-/ oder Inbetriebnahmetermin unter Ausschöpfung der maximalen Verzugsfristen überschritten wird, und/oder
2. absolute Garantiedaten basierend auf den Werten der Anfrage- oder Vertragsspezifikation oder Angaben in der Bestellung trotz Nachbesserung nicht erreicht werden, und/oder
3. pönalisierte Garantiedaten, die im Vertrag festgelegten Höchstpönalen überschreiten und ein Nachbesserungsversuch vergeblich war.

Im Fall des Rücktritts aus einem Verschulden des AN kann der AG nach eigenem Ermessen auch eine Rückabwicklung der gesamten Lieferungen und Leistungen verlangen. Der AG ist ungeachtet eines etwaigen Rücktritts berechtigt, die unterlassenen oder ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst (Selbstvornahme) oder durch Dritte (Ersatzvornahme) auf Kosten des AN vorzunehmen, wobei der AN den AG in einem solchen Fall nach besten Kräften unterstützen muss. Die dabei anfallenden Kosten und/oder Aufwendungen können vom AG entweder direkt in

Rechnung gestellt werden, und sind unverzüglich fällig, oder werden von den nächsten fälligen Zahlungen des AG an den Auftragnehmer abgezogen.

19. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Alle aus oder in Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung sich ergebenden Streitigkeiten werden vom sachlich zuständigen Gericht in St. Pölten/Österreich endgültig entschieden. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), der IPRG sowie der Weiterverweisungsnormen.

20. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens AG steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, entgegenstehen.

21. Compliance-/Antikorruptionsklausel

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Anti-Korruptions-, Anti-Bestechungs- und Wettbewerbsbestimmungen. Verstöße berechtigen den AG zur fristlosen Vertragsauflösung.

22. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit vom Rest vollinhaltlich aufrecht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen. Die deutsche Sprachfassung gilt als authentische Fassung der Bedingungen und ist auch zur Vertragsauslegung zu verwenden.